

ekiba
2032 kirche
zukunft
gestalten



Pfarramt & Digitalisierung

01. Februar 2024 - Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald

Aufgaben & Herausforderungen

Verwaltung

Haushaltsplan, Personal,
Kasse & Buchungen ...

gesetzliche Auflagen, zB.
Arbeitsschutz, Datenschutz,
Umsatzsteuer ...

Finanzielle Ressourcen

wenig Mitglieder –
wenig Zuweisung

Rücklagen, Gebäude-
Unterhalt, klimagerechte
Sanierung

Menschen neu erreichen

Was brauchen die
Menschen?

Bewährtes pflegen &
Neues ausprobieren

Öffentlichkeitsarbeit

Personal und Kooperation

mit weniger Hauptamtlichen
kirchliches Leben gestalten

auf Augenhöhe zusammenarbeiten
zB. mit Gemeinden, Ökumene,
Kommunen, kirchlichen Präsenzen



Aufgabe

Was kann / muss ein Kooperationsraum leisten?



Zusammenarbeit

Arbeit im Team
Stärken gemeinsam nutzen



Netzwerk

Parochien – Präsenzen – Partner*innen
nah bei den Menschen sein



Reduktion

Ressourcenrückgang gemeinsam
tragen u. gestalten
arbeitsteilige Zuständigkeiten



Effizienz

Entscheiden – Verwalten –
Entlasten
zukunftsfähige Strukturen

Warum Kooperation? Was ist der Mehrwert?

keine Gewinner & Verlierer

Nicht nur Pfarrstellen streichen,
sondern Veränderung für alle

Ansprechpartner vor Ort

und Arbeit für die ganze Gemeinschaft.

evangelisch & solidarisch

Kirche ist mehr als
„meine“ Gemeinde!

miteinander feiern und teilen



entlastend

Es müssen nicht alle alles machen!

Wir müssen Dinge lassen:

- Raum schaffen für gute Arbeit
- Schutz vor Überlastung.

bereichernd

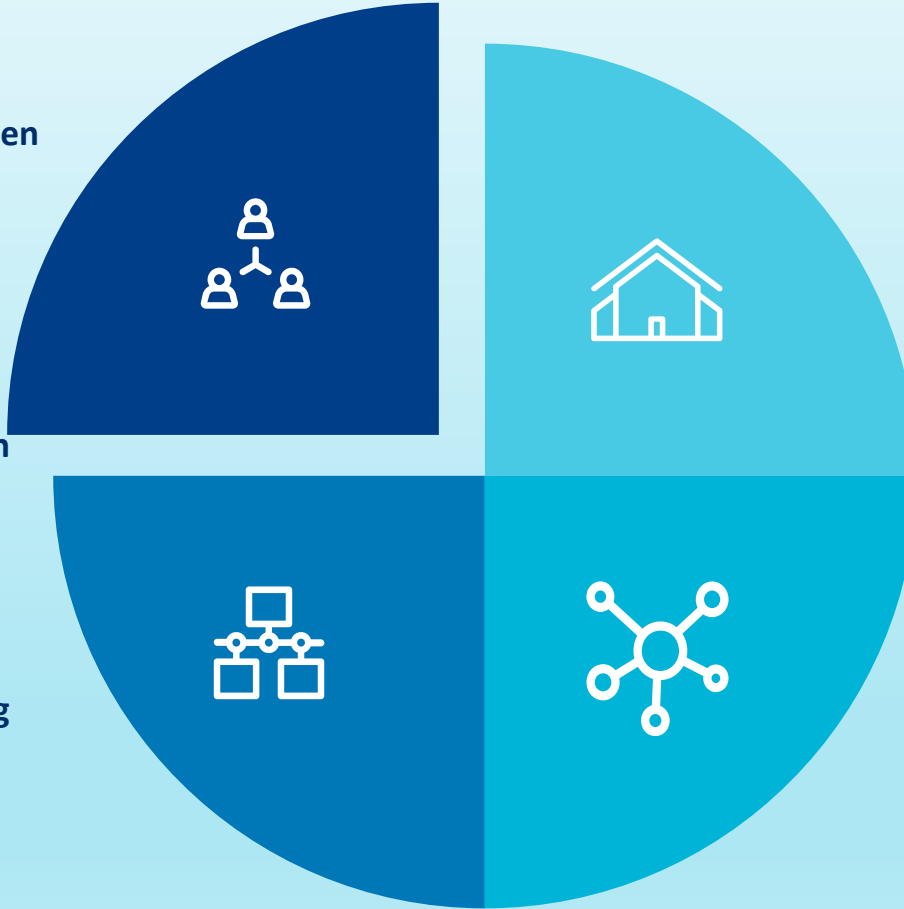
- Gute Ideen im Miteinander
- Gaben der anderen nutzen können
- Mehr Vielfalt im kirchlichen Leben
- neue Chancen auch für die, die jetzt nicht da sind!

Kooperationsräume – Dienstgruppe & 3 Optionen

A

Dienstgruppe

Zusammenarbeit der Hauptamtlichen
lokale & regionale Zuständigkeit,
verbindlich, arbeitsteilig
gilt ab 2024 bzw. Beschluss BKR
muss weiterentwickelt werden,
um z.B. Stellenberufung in den
Kooperations-Raum zu ermöglichen



1

Fusion / Vereinigung

Kirchengemeinden schließen
sich zu einer KG zusammen
als Pfarrgemeinden können sie
bedingt selbständig bleiben

2

Gemeindeverband

eigener Rechtsträger;
Gemeinden bleiben selbständig
Zusammenarbeit wird
individuell definiert
erst ab einer bestimmten
Größe möglich und sinnvoll

3

Vernetzungsraum

Experimentierfeld
Raum für neue Ideen
Maximale
Gestaltungsmöglichkeit
Rechtsträgerschaft muss
geklärt werden

Kooperationsräume – Optionen

Dienstgruppe

Die Dienstgruppe ist ab 2024 gesetzt und durch eine Rechtsform zu ergänzen
Entscheidung für eine der Rechtsformen mögl. bis Ende 2025, Umsetzung danach



Zusammenarbeit der Hauptamtlichen;
lokale & regionale Zuständigkeit,
verbindlich, arbeitsteilig
einige Bereiche gesetzt durch RVO (neu)
darüber hinaus schriftliche Vereinbarung
gemeinsamer Ausschuss / Sitzungen
der beteiligten Gemeinden



Vereinigung / „Fusion“

Kirchengemeinden schließen sich zu einer Kirchengemeinde zusammen
Stellen: Berufung in eine KG möglich
als Pfarrgemeinden können sie bedingt selbständig bleiben
auch innerhalb eines Verbandes möglich

RVO Landeskirchenrat erforderlich (im Benehmen)
Beratung durch den EOK
Vereinigung möglichst vor Verbands-Lösung



Gemeindeverband

eigener Rechtsträger, zB. Gebäude können gemeinsam verwaltet & finanziert werden
Gemeinden bleiben selbständig,
Stellen: Berufung in den Verband möglich!
Zusammenarbeit wird individuell definiert

Beratung und Zustimmung durch EOK erforderlich
Zielgröße: 5 hauptamtl.
Mitarbeitende nach 2036,
Kernthemen delegiert



Vernetzungsraum

Experimentierfeld
Raum für neue Ideen
Maximale Gestaltungsmöglichkeit
Rechtsträgerschaft muss geklärt werden

Beratung und Zustimmung durch EOK erforderlich
Entwicklungsstadium, bis eine passende Rechtsform gefunden ist

Verbindliche Kooperation – rechtliche Formen

Rechtliche Formen der Kooperation

VEREINIGUNG / „Fusion“

Bei einer Vereinigung tritt eine neue Kirchengemeinde (KG) an die Stelle der bisherigen KGs. Die bisherigen KGs können als Pfarrgemeinden weitergeführt werden. Die neue KG wird Eigentümerin aller Gebäude und Rechtsnachfolgerin der KGs.

Vereinigungen sind unabhängig von der Anzahl Gemeinden. Sie können auch innerhalb von Vernetzungsräumen und Gemeindeverbänden umgesetzt werden, möglichst jedoch vor einer Verbandsgründung!

GEMEINDEVERBAND

Mit der Gründung eines Gemeindeverbands entsteht eine neue, zusätzliche Körperschaft, auf die Zuständigkeiten (Arbeitsfelder, Ressourcen, Trägerschaft) von den KGs übertragen werden.

Durch die zusätzliche Struktur kommt ein Verband nur dann in Frage, wenn eine entsprechende Größe erreicht wird und zentrale Aufgaben übertragen werden. Andernfalls entspricht der Aufwand nicht dem Nutzen.

In allen Kooperationsräumen entsteht ab 2024 eine Dienstgruppe, in der die Hauptamtlichen zusammenarbeiten.

Bis Ende 2025 sollen alle Kooperationsräume eine der drei Rechtsformen für die Zusammenarbeit der Gemeinden wählen und anschließend mit Beratung durch den EOK umsetzen.

Die Bildung einer Körperschaft ist eine Voraussetzung dafür, Mitarbeitende in den Kooperationsraum berufen zu können.

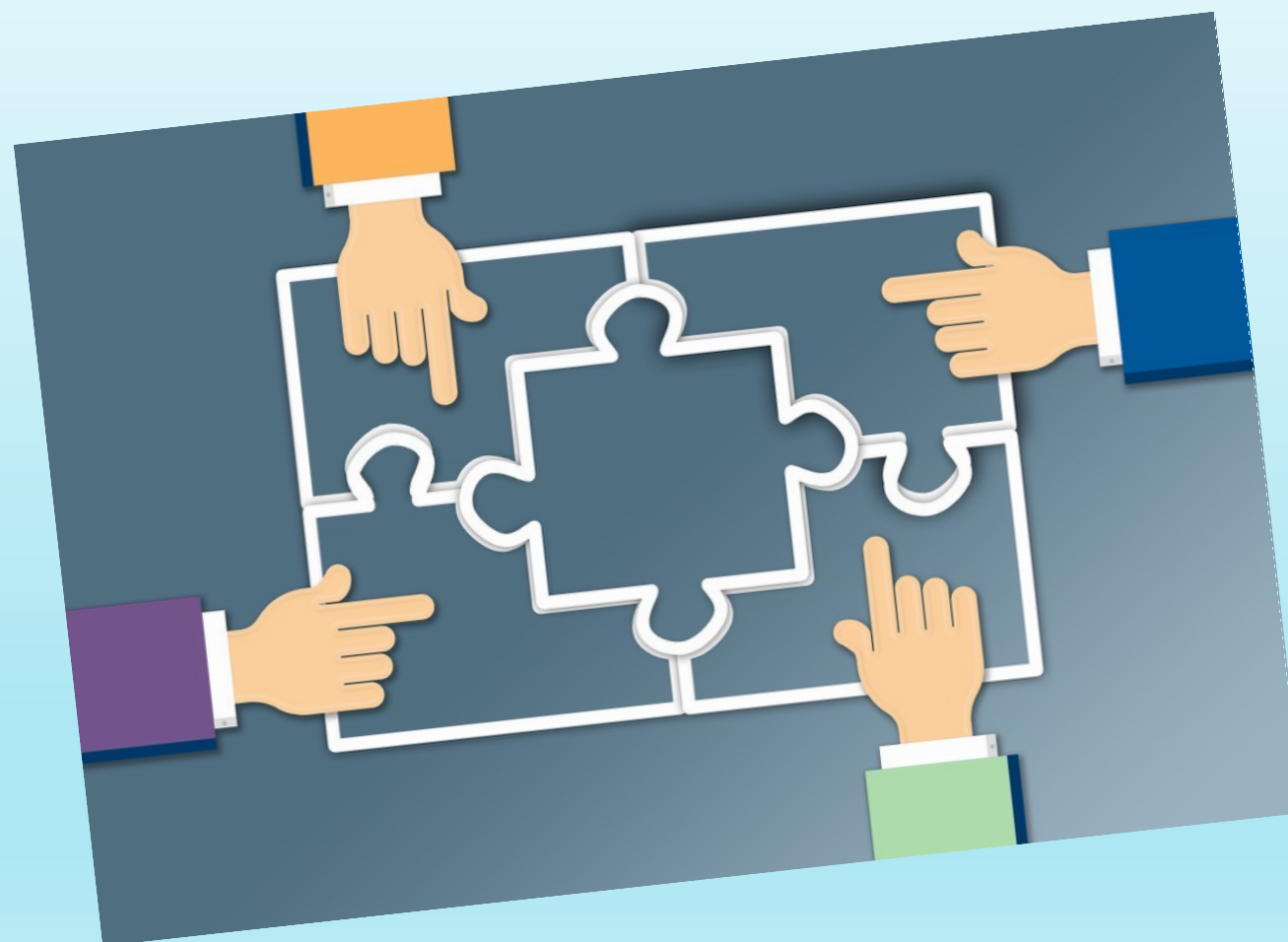
VERNETZUNGSRAUM

Ein Vernetzungsraum ist eine Körperschaft kirchlichen Rechts und eignet sich für eine experimentelle und frei gestaltete Zusammenarbeit.

Sie ist außerkirchlich nicht rechtsfähig, daher müssen alle rechtlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten über eine der beteiligten KGs abgewickelt werden. Ein Vernetzungsraum erfordert eine ausführliche Beratung durch den EOK.

Bei Erfolg ist eine passende, dauerhafte Rechtsform zu entwickeln.

Dienstgruppe



Mitglieder in der Dienstgruppe

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Pfarrer*innen und Diakon*innen
Zusammenarbeit in der Dienstgruppe
rechtlich vorgeschrieben (ab 1.1.24).

Kantor*innen
Mitglied in der Dienstgruppe, wenn
gemeindlich eingesetzt

Bezirksleitungen können im Benehmen
mit dem EOK weiterhin in Dienstgruppen berufen:

Pfarrer*innen und Diakon*innen mit
allgemeinem kirchlichem Auftrag

Gemeindepädagogische Mitarbeiter*innen

Sonstige kirchliche Mitarbeitende



Zuständigkeiten



Gottesdienste



Kasualien



Seelsorge



Wechselseitige Vertretung



Religionsunterricht



Geschäftsführung Dienstgruppe



Weitere Aufgaben durch Vereinbarung



Zusammenarbeit in der Dienstgruppe

Chancen



Kollegialer Austausch

Voneinander lernen, einander gegenseitig stützen, miteinander Kirche entwickeln.



Gabenorientierung

Jede Person in der DG kann Talente und Neigungen stärker einbringen.



Schwerpunktsetzung ermöglichen

Profiliert arbeiten, bezogen auf Personen, Standorte oder kirchliche Präsenzen.



Vielfalt fördern

Abstimmung für mehr Vielfalt: Statt vier Mal das Gleiche lieber zwei Mal Unterschiedliches anbieten.



Synergien nutzen

Aufgaben werden gebündelt, Ressourcenbedarf gesenkt: Was eine*r für alle macht, muss nur einmal gemacht werden.

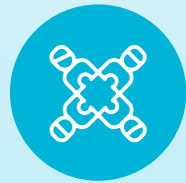


Gemeinsam leiten, begleiten und gestalten im Kooperationsraum



Dienstgruppe

- Umfasst die Pfr., Diak., Kant. & ggf. weitere HA im K-Raum
- verteilt die Zuständigkeiten und entwickelt gemeinsame Dienstpläne
- Stimmen sich regelmäßig ab
- Berichten regelmäßig an die Gremien und binden diese bei Entscheidungen ein.



KGR/Ältestenkreise

- Trägt die Leitungsverantwortung vor Ort
- Die Zuständigkeiten der ehrenamtlichen Gremien laut GO bleiben erhalten und werden in Abstimmung wahrgenommen.



Begleitausschuss Dienstgruppe

- Älteste aus den beteiligten Gemeinden
- Begleiten die Zusammenarbeit der beruflich Tätigen
- Gestalten die strategisch-inhaltliche Ausrichtung des Kooperationsraums mit der Dienstgruppe



Thematische Beiräte

- Insbesondere bei Gestaltung von inhaltlichen Vernetzungen
- Ausschuss aus den beteiligten Gemeinden (Älteste und andere ehrenamtl. Tätige)
- Begleiten inhaltliche Schwerpunkte des Kooperationsraums

ekiba2032

ekiba
2032 kirche
zukunft
gestalten



Gemeinsame Pfarramtsbüros im Kooperationsraum oder in einer Region

Verwaltung effizienter machen

Gemeinsame Pfarrbüros



Besser erreichbar

längere Öffnungszeiten, gegenseitige Vertretung, zuverlässiger Service



professioneller

höhere Deputate, Zeit für Fortbildung, attraktiver Arbeitsplatz, Assistenz

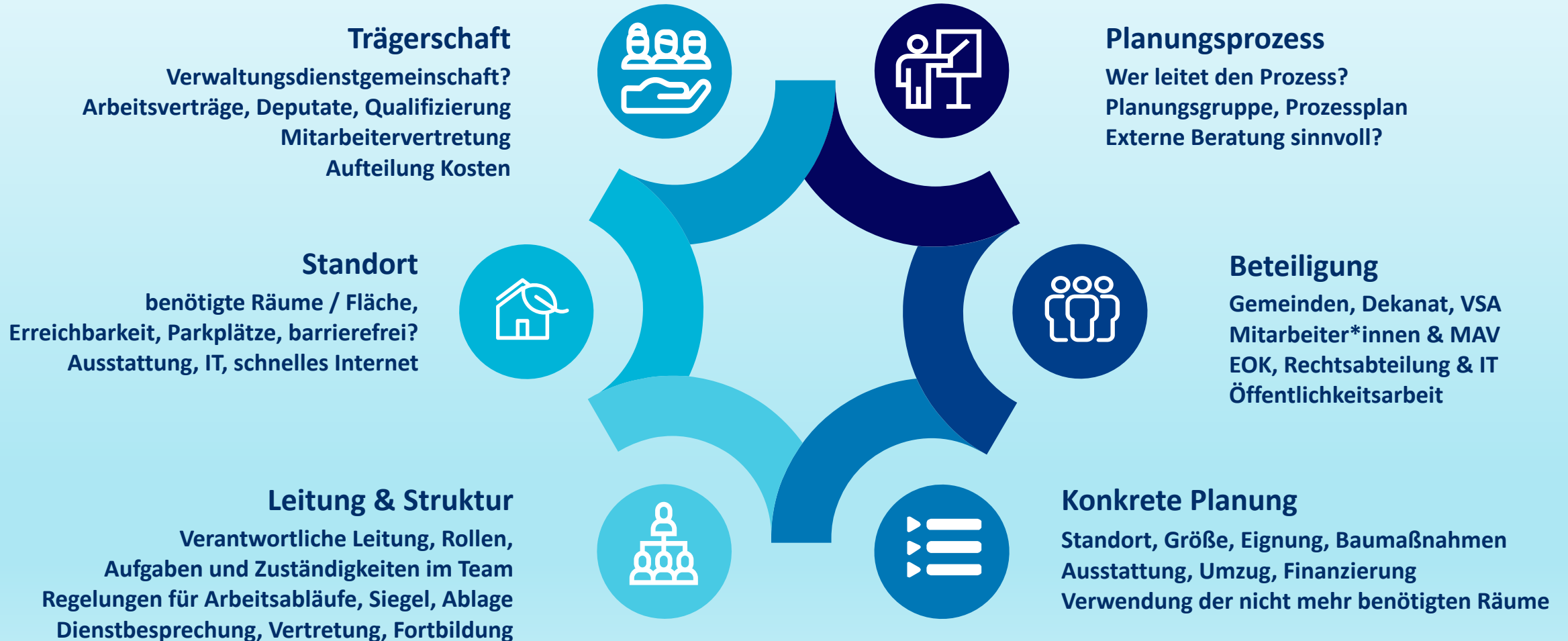


entlastend

selbständiges Arbeiten, Übernahme von Verantwortung, Schnittstelle zum VSA



Überblick: Was ist zu bedenken?



5 Schritte zum gemeinsamen Pfarramtsbüro



Beschluss: Planung

- KGRs einer Region streben ein gemeinsames Pfarramtsbüro an
- Sie beauftragen eine Gruppe, zusammen mit der Dienstgruppe ein Konzept zu erarbeiten.
- Sie haben dabei den Kooperationsraum im Blick.
- Sie vereinbaren einen ungefähren Zeitplan.

Beteiligung & Information

- Mitarbeitende & MAV einbeziehen!
- VSA, EOK; rechtliche Klärungen, u.a. zu Arbeitsverträgen
- evt. externe Prozess-Begleitung (GBOE)
- Informationen sammeln zu Deputaten, Aufgaben, Standort-Optionen, Kosten
- Regelmäßige Information und Beratung in den KGRs

Konzept erstellen

- Die Arbeitsgruppe erstellt ein Konzept mit Vorschlägen u.a. zu:
- Zukünftige Deputate & Aufgaben
 - Standort-Optionen, Räume, Ausstattung
 - Kosten, Einsparungen und Kostenverteilung
 - Zeitplan zur Umsetzung

Beschluss!

- Die KGRs beschließen nach §4 VSAG eine Verwaltungsdienstgemeinschaft
- Sie beraten und beschließen eine Vereinbarung, die konkrete Absprachen und die Kostenverteilung regelt.
- Die Dienstgruppe benennt eine Person für die Leitung des gem. Pfarramtsbüros
- Die KGRs entsenden Personen in einen begleitenden Ausschuss.

Umsetzung

- Rechtliche Anpassungen vornehmen
- Bauliche Voraussetzungen schaffen
- Infrastruktur herstellen (Technik, Internet, ...)
- **Umzug & Feiern!!**
- einheitliche Abläufe entwickeln und einüben
- regelmäßiger Bericht in den KGRs

Erfolgsfaktoren



verbindlich

- klar geregelt
- transparent



arbeitsteilig

- nicht mehr alle alles machen
- Qualität vor Quantität



effizient

- Entscheidungs-Strukturen
- Standards, Verfahren



ressourcenschonend

- Überforderungen vermeiden
- Reduktion umsetzen